



Stellungnahme der Energiegewinner eG

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 06.11.2018

Köln, 13. November 2018

Die im Gesetzesentwurf vom 31.10.2018 für das sogenannte Energie-Sammelgesetz vorgesehene Sonderkürzung des anzulegenden Wertes für die Vergütung von Strom aus Photovoltaik-Dachanlagen über 40 kWp Leistung um 20% trifft den dezentralen verbrauchsnahe Umbau und somit den Kernbereich der Energiewende und der Bürgerenergie. Einen solch gravierenden Einschnitt mit einer Frist von gerade einmal zwei Monaten anzukündigen und damit einem ganzen Wirtschaftszweig quasi über Nacht sämtliche Planungsgrundlagen zu entziehen, ist gelinde gesagt unanständig.

Gerade der atmende Deckel hat in den letzten Jahren zu einer Verstärkung und Stabilisierung der Branche und des Zubaus von Photovoltaikanlagen geführt. Auch jetzt sinken die Vergütungen für Solarstrom monatlich um 1% und gleichen ganz automatisch die erfreulicherweise weiter sinkenden Modulpreise aus. Durch den ansteigenden Zubau wird sich in den kommenden Monaten der Wert der monatlichen Senkung voraussichtlich auf 1,4 - 1,8% erhöhen und damit wirksam eine eventuelle Überförderung zu Gunsten von Herstellern, Lieferanten, Entwicklern oder Investoren verhindern. Damit sinkt auch, wie beabsichtigt, die EEG-Umlage und Strom aus PV-Anlagen bietet eine intelligente Form der Erzeugung genau dort, wo der Strom auch verbraucht wird - im Gegensatz zu ineffizienten Braunkohlekraftwerken und Offshore-Windparks. Gerade Aufdachanlagen entspannen die Situation des Netzausbaus. Es ist unverständlich, warum gerade in diesem Bereich drastische Einschnitte vorgenommen werden sollen.

Mit einer Sonderkürzung hebeln Sie die Wirkung des atmenden Deckels aus und führen ihr eigenes Gesetz ad absurdum. Darüber hinaus können wir Ihr Argument einer angeblichen Überförderung nicht nachvollziehen.

Nach Durchsicht des Erfahrungsberichtes zum EEG des ZSW und Bosch und Partner (Zwischenbericht für das Teilvorhaben II c: Solare Strahlungsenergie von Februar 2018) und der dort verwendeten Annahmen und Berechnungen kommen wir vielmehr zu dem Schluss, dass Fehler und Ungenauigkeiten in der Herleitung der Stromgestehungspreise zu falschen Ergebnissen und Rückschlüssen führen. Wir möchten dies an drei Beispielen veranschaulichen.

1. Herleitung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden vom Autor des Berichts pauschal mit 1,5% der Investitionskosten angesetzt (Seite 42). Bei einem Systempreis von 940 Euro/kWp für eine 250 kWp-Anlage am 31.12.2017 entspräche dies Betriebskosten von 14,10 Euro/kWp/Jahr.

Die Höhe der laufenden Betriebskosten steht jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit den Investitionskosten, sondern hängt von der jeweiligen Beschaffenheit und Größe der Anlage sowie Faktoren wie Personalaufwand, Versicherungsbeiträgen, Rechtsformkosten und Pachtzahlungen ab, die sich unabhängig von den Investitionskosten entwickeln und regelmäßig eher steigen als sinken. Hier liegt also ein grundlegend falscher Berechnungsansatz vor.

Nach Rücksprache mit dem Autor des ZSW-Berichts wurde uns mitgeteilt, dass auch bei der aktuellen Überprüfung der Stromgestehungskosten, die vom BMWi leider nicht veröffentlicht wurde, lediglich die gesunkenen Systemkosten angepasst wurden.

Die pauschale Herleitung der Betriebskosten wurde nicht verändert.



Wenn nun die Stromgestehungskosten für den 31.12.2018 auf der Basis weiter gesunkener Systempreise also erneut mit dem gleichen Ansatz für die Betriebskosten - nämlich 1,5% der nun niedrigeren Investitionskosten - ermittelt werden, führt dies zwangsläufig zu niedrigeren Werten und dem Trugbild einer Überförderung, die bei korrekter Berechnung tatsächlich nicht existiert.

Bei einem Absinken der Investitionskosten um bspw. 100 Euro/kWp würde dies eine Senkung der Betriebskosten um 1,50 Euro/kWp/Jahr implizieren - also 10,6% weniger als im Vorjahr. Stattdessen müssten die Betriebskosten gemäß der im Erfahrungsbericht angenommenen Preissteigerungsrate aber jedes Jahr um 1,5% steigen.

An anderer Stelle (Seite 117) desselben Erfahrungsberichts werden die Betriebskosten für den Weiterbetrieb von PV-Anlagen mit einem Mittelwert von 3,6 ct/kWh für die Anlagengröße 100 - 500 kWp angenommen. Dies entspräche einem Wert von ca. 25,50 Euro/kWp/Jahr bei einem Ertrag von 710 kWh/kWp (nach Degradation). Dieser Wert wurde vom Autor des Berichts tatsächlich gesondert ermittelt und beruht nicht auf einer falsch indizierten Ableitung von sinkenden Investitionskosten.

Der Weiterbetrieb nach 20 Jahren unterscheidet sich auf der Kostenseite aber kaum von den Betriebsjahren davor. Im Wesentlichen sind die gleichen Tätigkeiten in den gleichen Intervallen durchzuführen und auch die Abnutzung von Bauteilen tritt nicht plötzlich nach 20 Jahren, sondern allmählich über den gesamten Nutzungszeitraum ein und muss regelmäßig durch Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch die Betriebskosten für neue Anlagen eher in der Nähe dieses höheren Wertansatzes liegen.

2. Berücksichtigung von Flächenpachten

Der Autor des Erfahrungsberichts zählt zwar die Pacht für Dachanlagen, die auf fremden Grundstücken errichtet werden, als Position der Betriebskosten namentlich auf. In der weiteren Berechnung fehlt dann aber der nachvollziehbare Kostenansatz. Innerhalb der ohnehin schon zu niedrig angenommenen Betriebskosten (s.o.) wird dieser wichtige Punkt nicht genauer betrachtet. Auf Nachfrage beim Autor wurde erläutert, dass der Ansatz von 1,5% der Investitionssumme sowohl bei Freiflächenanlagen als auch bei Dachanlagen angenommen wird. De facto ist es jedoch so, dass die Flächenpacht für Dachanlagen um das 5-fache höher liegt als bei Freiflächenanlagen. Dies findet in der Studie keinerlei Berücksichtigung und stellt unserer Meinung nach eine unzulässige Diskriminierung von Aufdachanlagen dar. Durch die gesunkenen Systempreise und Vergütungssätze macht allein die Pacht bei Aufdachanlagen inzwischen 10 bis 15% der Investitionskosten (bei Einmalpachtzahlung) bzw. 10 bis 15% der jährlichen Einnahmen aus Stromeinspeisung (bei jährlicher Pachtzahlung) aus.

Dieser Wert muss auch dann angesetzt werden, wenn der Betreiber einer Anlage selbst der Dacheigentümer ist. Zwar findet in diesen Fällen keine echte Verpachtung des Daches statt, die Fläche wird jedoch sehr wohl "verbraucht". Die Kosten für die Instandhaltung der Dachfläche und das Risiko der Beschädigung sind auch in diesem Fall höher. Da kein Ausgleich durch eine Pachtzahlung von Dritten erfolgt, muss der Dacheigentümer hier stattdessen einen Teil seiner Einnahmen als Betreiber der PV-Anlage zumindest kalkulatorisch ansetzen.

3. Ermittlung der Systempreise

Der im Erfahrungsbericht gewählte Ansatz der mittleren Systempreise erscheint uns zu niedrig. Wir vermuten, dass bei der Ermittlung überwiegend Daten größerer Projektierer und Errichter erhoben wurden, da viele kleinere Akteure sich an solchen Erhebungen schon alleine deshalb nicht beteiligen, weil sie von den Ermittlern der Daten schlicht nicht gefragt werden. Gerade diese kleinen Akteure, bspw. Bürgerenergiegenossenschaften, tragen jedoch zum Teil deutlich höhere Investitionskosten als große Betriebe, da sie stärker auf externe Dienstleistungen angewiesen sind und wegen kleinerer Auftragsvolumen höhere Preise für Komponenten und Dienstleistungen zahlen müssen.



Unter Berücksichtigung der drei oben genannten Punkte kommen wir zu dem Ergebnis, dass im Januar 2019, nachdem die regulären Senkungen des atmenden Deckels stattgefunden haben, keine Überförderung vorliegt. Es ist im Gegenteil so, dass bei einer Sonderkürzung um 20%, der Zubau von Dachanlagen zwischen 40 und 750 kWp wegen einer massiven Unterförderung spätestens im Mai 2019 fast komplett zum Erliegen kommen kann.

Der Preisverfall aufgrund des Einbruchs des chinesischen Marktes und dem Wegfall der Strafzölle war ein singuläres Ereignis. Im Bereich der monokristallinen Module sind bereits wieder Preisanstiege zu verzeichnen. Nur mit weiter massiv fallenden Preisen könnte eine Sonderkürzung überhaupt aufgefangen werden. Hiervon ist aber nicht auszugehen und der Gesetzgeber riskiert mit diesem Vorgehen den Verlust von tausenden Arbeitsplätzen in einer Zukunftsbranche, die vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele dringend gestützt werden sollte, anstatt diese zu gefährden.

Gerade die kleinen Akteure sind die wichtigsten Treiber der Energiewende, da sie nicht nur Erzeugungsleistung errichten, sondern auch maßgeblich zur Aufklärung, Akzeptanzsteigerung und Mitwirkung in der Gesellschaft beitragen und die Energiewende, den Klimaschutz und generell einen nachhaltigeren Umgang mit endlichen Ressourcen auf breiter demokratischer Basis fördern.

Mit Ihrem Gesetzesentwurf treffen Sie hunderttausende Bürgerinnen und Bürger, die sich seit Jahren unermüdlich für die Energiewende einsetzen - zum Beispiel als Mitglied einer Bürgerenergiegenossenschaft.

Wir kritisieren Ihren Umgang mit uns und vielen anderen Akteuren auf das Schärfste und fordern eine umfassende Überprüfung der genannten Berechnungen unter Einbeziehung der relevanten Verbände und möglichst vieler kleinerer Akteure. Darüber hinaus erwarten wir, dass Sie unsere Belange mit der gleichen Sorgfalt prüfen und der gleichen Vehemenz auch gegenüber der EU-Kommission vertreten und verteidigen, wie Sie dies für andere Branchen tun.

Über die Energiegewinner eG

Die Energiegewinner eG realisiert Bürgerenergie-Projekte in ganz Deutschland sowie im angrenzenden EU-Ausland. Seit Gründung der Genossenschaft im Jahr 2010 konnten zahlreiche Projekte im Bereich der Solar- und Windenergie mit einer Gesamtleistung von über 10 MW erfolgreich realisiert werden. Mit ihren über 650 Mitgliedern ist die Energiegewinner eG bereits heute eine starke demokratische Gemeinschaft, die stetig weiter wächst. Vom Genossenschaftssitz in Köln aus sorgt ein Expertenteam für die professionelle Umsetzung und Betreuung aller Vorhaben. Die Energiegewinner treiben die Energiewende voran und leisten einen wichtigen Beitrag für eine Zukunft mit 100% sauberer und demokratisch organisierter Energie.

Bei Fragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ramon Kempt und Kay Voßenrich

Vorstand der Energiegewinner eG